

99093010001002, 99093010001002

Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet nach § 22 (2) PflSchG

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212168186/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093010001002, 99093010001002
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet nach § 22 (2) PflSchG
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	§ 22, Pflanzenschutz, PflSchG, Gartenbau, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgesetz,

Modul	Sachverhalt
	Landwirtschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (093)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Referat 23
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_22.html https://eur-lex.europa.eu/ https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostG_TH https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostOMBV_TH_%21_1 https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_22.html https://eur-lex.europa.eu/ https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostG_TH https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostOMBV_TH_%21_1
Teaser	Sie möchten in Ihrem Betrieb ein Pflanzenschutzmittel einsetzen, das für die Anwendung in dieser Kultur nicht zugelassen ist. Dann benötigen Sie eine betriebliche Einzelfallgenehmigung, die beim amtlichen Pflanzenschutzdienst zu beantragen ist.
Volltext	Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn • die Mittel zugelassen sind • die Zulassung nicht ruht und nur • in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen

Modul

Sachverhalt

Anwendungsgebieten (Kultur und Schadorganismus)

- entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.

In vielen gärtnerischen Kulturen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, aber auch in landwirtschaftlichen Sonderkulturen ist die Einsatzmöglichkeit von Pflanzenschutzmitteln beschränkt bzw. nicht gegeben, da es hierfür meist nur wenige zugelassene Mittel gibt. Das Problem von "Bekämpfungslücken" kann aber auch bei bestimmten Schadorganismen bestehen, die nur sporadisch und in bestimmten Gebieten bekämpfungswürdigen Schaden verursachen und deshalb bei regulären Zulassungen nicht berücksichtigt wurden.

In diesen Situationen kann eine betriebliche Einzelfallgenehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet beantragt werden. Die Gültigkeit einer Genehmigung ist immer auf den antragstellenden Betrieb und den beantragten Flächenumfang beschränkt. Sie kann mit zusätzlichen Auflagen versehen sein.

Erforderliche Unterlagen

- wahrheitsgemäß und vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bei einer rückstandsrelevanten Anwendung zusätzlich ggf. vorhandene Unterlagen, die Erkenntnisse über die Rückstandssituation nach Anwendung des beantragten Pflanzenschutzmittels dokumentieren

Voraussetzungen

- Genehmigungsfähigkeit besteht für Kulturen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder
- gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen
- Genehmigungen können nur für zugelassene Pflanzenschutzmittel erteilt werden
- Mittelaufwandmengen und Anzahl der Anwendungen dürfen nicht höher sein als bei einem zugelassenen Anwendungsgebiet
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur für den Anwendungsbereich genehmigt werden, welcher der Zulassung entspricht (z. B. Freiland, Gewächshaus)
- aus diesen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen

Modul

Sachverhalt

gewonnene Lebensmittel dürfen nur in geringfügigem Umfang zur täglichen Ernährung beitragen

- für Pflanzen und deren Erzeugnisse, die der Ernährung dienen: keine Überschreitung der zu erwartenden gesetzlich festgelegten Rückstandshöchstgehalte des Wirkstoffs bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung
- antragsberechtigt sind Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen anwenden. Zudem können juristische Personen (z. B. Anbauverbände) für ihre Mitglieder Sammelanträge stellen.
- Die Gültigkeit einer Genehmigung ist immer auf den antragstellenden Betrieb und den beantragten Flächenumfang beschränkt und kann mit zusätzlichen Auflagen versehen sein.
- eine Genehmigung zur Saatgutbehandlung darf nur erteilt werden, wenn das behandelte Saatgut ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet wird

Ergänzung für Thüringen:

Genehmigungen werden für maximal drei Jahre erteilt. Nach Ablauf kann bei weiterbestehendem Bedarf eine Verlängerung beantragt werden. Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von § 22-Genehmigungen ist kostenpflichtig.

Kosten

Für Thüringen:

- Genehmigung Einzelantrag 25 Euro
- Genehmigung Sammelantrag 25 Euro + 10 Euro je weiterer Betrieb
- Verlängerung einer Genehmigung 15 Euro
- Verlängerung Sammelantrag 15 Euro + 5 Euro je weiterer Betrieb

Verfahrensablauf

Es wird eine vorherige Beratung über die Genehmigungs-fähigkeit der beabsichtigten Anwendung und möglicher Alternativen empfohlen. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des jeweiligen Formulars bei der zuständigen amtlichen Stelle des Bundeslandes, in dem die betreffenden

Modul

Sachverhalt

Anbauflächen liegen. Die im Antrag erfassten Daten besitzen grundlegende Bedeutung im Genehmigungsverfahren und müssen deshalb richtig und vollständig sein. Das Amt prüft die Vollständigkeit, die sachliche Richtigkeit der Antragsangaben und das Vorliegen der Voraussetzungen einer Genehmigung. Ergeben sich Rückfragen oder Nachforderungen, so werden Sie kontaktiert. Die Erteilung einer Genehmigung erfolgt durch einen gebührenpflichtigen Bescheid. Sie gilt nur für den antragstellenden Betrieb und für die beantragten Flächen.

Ergänzung für Thüringen:

Die Genehmigung ist auf max. 3 Jahre begrenzt und kann weitere Auflagen enthalten.

Bearbeitungsdauer

Thüringen: Bearbeitungsdauer individuell, da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt; in der Regel 2 bis 8 Wochen

Frist

Thüringen: Da je nach beantragter Indikation Bearbeitungszeiten von mehreren Wochen entstehen können, sollte der Antrag rechtzeitig vor dem geplanten Pflanzenschutzmitteleinsatz gestellt werden. Zudem empfiehlt sich eine vorherige Beratung über die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Anwendung und möglicher Alternativen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Thüringen:

Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Der Anwender trägt das Risiko hinsichtlich Wirksamkeit, Rückständen an der Kultur sowie Kulturpflanzen-verträglichkeit. Die Anwendungen der genehmigten Pflanzenschutzmittel sind zu dokumentieren. Zusätzlich sind eventuell auftretende Schäden an den Kulturpflanzen durch den genehmigten Pflanzenschutzmittel-Einsatz aufzuzeichnen und schriftlich an das Referat Pflanzenschutz und Saatgut des TLLLR zu melden.
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_einzelfallgenehmigungen.htm

Modul	Sachverhalt
	l?nn=11031326 https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/thueringen/pflanzenschutzrecht/genehmigung https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_einzelfallgenehmigungen.htm l?nn=11031326 https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/thueringen/pflanzenschutzrecht/genehmigung
Rechtsbehelf	Für Thüringen: Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum mit Sitz in Jena erheben. Die Frist wird auch durch rechtzeitigen Eingang in einer Zweigstelle des Landesamtes gewahrt.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Referat 23 Kühnhäuser Str. 101 99090 Erfurt-Kühnhausen
Zuständige Stelle	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Referat 23 Kühnhäuser Str. 101 99090 Erfurt-Kühnhausen
Formulare	Antrag auf Genehmigung im Einzelfall gemäß § 22 (2) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/pflanzenschutz/formulare_antraege/23PS_Antrag_Paragraf_22Einzelfall_012019.pdf http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/pflanzenschutz/formulare_antraege/23PS_Antrag_Paragraf_22Einzelfall_012019.pdf
Ursprungsportal	Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet nach § 22 (2) PflSchG, Permission for the use of an approved plant protection product in another application area according to § 22 (2) PflSchG